

§ 15 Der Hauptausschuss

...

2.

Der Hauptausschuss wird **vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich** zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

...

§ 16 Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten stellv. Vorsitzenden,
- b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- c) dem Vorstandsmitglied für Verwaltung,
- d) dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) dem Vorstandsmitglied für allgemeinen Sportbetrieb,
- f) dem Vertreter der Sportjugend

2.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 15 Der Hauptausschuss

...

2.

Der Hauptausschuss wird **vom Vorstand** zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

...

§ 16 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal sieben Personen:

- a) den mindestens vier, maximal sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern,
- b) der/dem Vorsitzenden der Sportjugend

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Kreissporttag bei der Bestellung des Vorstands.

Die Aufgabenfelder werden in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung festgelegt.

2.

Der Vorstand nach a.) wird vom Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die/der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.

geplante Satzungsänderung zum Kreissporttag 2025

aktuelle Fassung der Satzung

3.

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, das Vorstandsmitglied für Finanzen und das Vorstandsmitglied für Verwaltung. Zwei dieser Vorstandsmitglieder können den KSB gemeinsam vertreten, wobei einer jeweils der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so entscheidet zunächst der übrige Vorstand über die Verwaltung des Amtes, bis auf dem nächsten Kreissporttag eine Neuwahl erfolgt.

5.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie der Aufgabenbereiche des Vorstandes und der hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

...

3.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind **von dem Vorsitzenden** und der Protokollführung zu unterzeichnen.

geplante Änderung der Satzung

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der/ des Vorsitzenden der Sportjugend. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der zwei Amtsjahre aus, so übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben dieses Amtes kommissarisch bis zum regulären Ende der Amtszeit.

§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes

...

3.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die gefassten Beschlüsse sind **von dem Versammlungsleiter** und der Protokollführung zu unterzeichnen.